

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



9. Jahrgang

Bernburg (Saale), 24. Juni 2015

Nummer 28

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.06.2015 **224**
- Sitzung des Kreisausschusses am 01.07.2015 **225**
- Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises zur standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Gut für Gatersleben GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16, in V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Energiezentrale im Biopark Gatersleben. **225**
- Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises - Straßenrechtliche Entscheidung - Verfügung des Salzlandkreises vom 28. Mai 2015 **226**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 **227**
- Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 02.07.2015 **228**

Stadt Könnern

- Satzung der Stadt Könnern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ **230**
- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Könnern (FHGS-Könnern) **234**
- 1. Aufhebungssatzung der Stadt Könnern **239**

Stadt Hecklingen

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Hecklingen zur Bürgermeisterstichwahl – Endgültiges Wahlergebnis der Bürgermeisterstichwahl in der Stadt Hecklingen am 21. Juni 2015 **242**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

83. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 30.06.2015 **242**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.06.2015

Datum: Dienstag, 30.06.2015, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Kreistagssitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwohnerfragestunde
- 2 Mündliche Berichterstattung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII und ihrer Arbeitsgruppen
- 3 Mitteilung zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung in den Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises hier: Jährliche Aktualisierung von Kapazität und Belegung (Stand vom 01.03.2015)
Mitteilungsvorlage M/0069/2015
- 4 Beschluss über die weitere Verfahrensweise zur Erarbeitung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung in den Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises für den 2. und 3. Teil der Planung
Beschlussvorlage B/0204/2015;
B/0204/2015/1
- 5 Beschluss über die Prioritäten des Ausbauprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 im Salzlandkreis
Beschlussvorlage B/0205/2015

6 Beschluss zur Erweiterung des Einsatzes von Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes
Beschlussvorlage B/0234/2015;
B/0234/2015/1

7 Empfehlung der Verwaltung zur Finanzierung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis
Beschlussvorlage B/0238/2015

8 Mitteilungsvorlage über das ESF - Programm "JUGEND STÄRKEN im Quartier"
Mitteilungsvorlage M/0075/2015

9 1. Entwurf der Fortschreibung des Integrationskonzeptes des Salzlandkreises
Mitteilungsvorlage M/0083/2015

10 Mündliche Information zum Stand der Vorbereitung der Antragstellung STARK III, 2. Förderperiode

11 Anfragen und Anregungen

12 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

13 Geschäftsordnung

13.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

14 Anfragen und Anregungen

15 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Bert Knoblauch
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Kreisausschusses am 01.07.2015**

Datum: Mittwoch, 01.07.2015, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Kreistagssitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwohnerfragestunde
- 2 Stundung der Kreisumlage für die Gemeinde Börde-Hakel für die Raten Juni 2015 bis Dezember 2015
Beschlussvorlage B/0227/2015
- 3 Stundung der Kreisumlage der Gemeinde Borne für die Raten Mai 2015 bis Dezember 2015
Beschlussvorlage B/0228/2015
- 4 Hochwasser 2013: Ergänzung des Maßnahmenplanes des Salzlandkreises zur Beseitigung von Hochwasserschäden an kreiseigenen Gebäuden und Kreisstraßen
Beschlussvorlage B/0241/2015
- 5 Anfragen und Anregungen
- 6 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Geschäftsordnung
- 7.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

- 8 Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
Beschlussvorlage B/0244/2015
- 9 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Landrat Bauer
Beschlussvorlage B/0242/2015
- 10 Vergabe - Kreisgrabenanlage Pömmelte, OT Zackmünde; Zufahrt/Endausbau Parkplatz, Vergabe-Nr. 38/15 - Erdarbeiten, Verkehrswegebau
Vergabe-Nr: 38/15
Beschlussvorlage B/0237/2015
- 11 Vergabe – Bereitstellung von Microsoft Nutzungsrechten, einschließlich Wartung
Vergabe-Nr: 30/15
Beschlussvorlage B/0239/2015
- 12 K 1301 OL Unseburg
Beschlussvorlage B/0243/2015
- 13 Anfragen und Anregungen
- 14 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer
Ausschussvorsitzender

- **Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises zur standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Gut für Gatersleben GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16, in V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Energiezentrale im Biopark Gatersleben.**

Die Gut für Gatersleben GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 31. März 2015 beim Salzlandkreis die Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine

wesentliche Änderung des Betriebes der Energiezentrale im Biopark Gatersleben

- hier: Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW in einem Container zur Flexibilitäts-erhöhung der Anlage -

in: **06466 Stadt Seeland/
OT Gatersleben**

Gemarkung: **Gatersleben,**

Flur: **1**

Flurstücke: **499;935.**

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Salzlandkreis, FD 42 Natur- und Umwelt, in 06449 Aschersleben, Ermslebener Straße 77 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

- **Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises - Straßenrechtliche Entscheidung - Verfügung des Salzlandkreises vom 28. Mai 2015**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Umstufung

Die in der Stadt Seeland, OT Schadeleben für den Durchgangsverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Landesstraße L 75 vom Knoten

Cochstedter Straße / Friedhofsweg bei Netzknoten 4134 002, Station 0.000, bis zum Knoten Cochstedter Straße / Friedrichsauer Straße bei Netzknoten 4134 039, Station 0.000, mit einer Gesamtlänge von 451 Metern, wird zur Kreisstraße K 1358 des Salzlandkreises abgestuft.

2. Wirksamkeit

Diese Verfügung wird einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Straßenbauverwaltung, Heinrichstraße 29, 06449 Aschersleben eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Bernburg, den 28. Mai 2015

gez. Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015**

1. Haushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12, S. 288 ff.) hat die Stadt Bernburg (Saale) folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 30. April 2015 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bernburg (Saale) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit dem | |
| a) | Gesamtbetrag der Erträge auf | 66.484.900 € |
| b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 70.295.400 € |
| 2. | im Finanzplan mit dem | |
| a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 62.429.200 € |
| b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 68.010.100 € |
| c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 8.962.800 € |
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 8.602.500 € |

e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
----	--	-----

f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.174.100 €
----	--	-------------

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 1.532.700 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 14.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 6. November 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 350 v. H. |

Bernburg (Saale), den 22. Juni 2015

gez. i. V. Koller
Schütze
Oberbürgermeister (Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises am 18. Juni 2015 unter dem Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Hi erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12, S. 288 ff.) vom 25. Juni 2015 bis 3. Juli 2015 zur Einsichtnahme im Rathaus IV, Schlossgartenstr. 16 a, in der Kämmerei, Zimmer 25, werktags zu den bestehenden Sprechzeiten, öffentlich aus.

Bernburg (Saale), den 22. Juni 2015

gez. i. V. Koller
Schütze
Oberbürgermeister (Siegel)

• Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 02.07.2015

Sitzungstag: 02.07.2015

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus I, Großer Sitzungssaal, Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA,
- b) Protokollgenehmigung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.04.2015,

- c) Bekanntgabe über die im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 30.04.2015 gefassten Beschlüsse,
- d) Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse,
- e) Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale),
- f) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung.

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Preußlitz und Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit; Bestätigung der Wahl des Stellvertreters des Ortsbürgermeisters
Beschlussvorlage Nr. 162/15
3. Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Peißen und Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit; Bestätigung der Wahl des Stellvertreters des Ortsbürgermeisters
Beschlussvorlage Nr. 163/15
4. Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Wohlsdorf und Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit; Bestätigung der Wahl des Stellvertreters des Ortsbürgermeisters
Beschlussvorlage Nr. 164/15
5. Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Baalberge und Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit; Bestätigung der Wahl des Stellvertreters des Ortsbürgermeisters
Beschlussvorlage Nr. 165/15

6. Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Poley und Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit; Bestätigung der Wahl des Stellvertreters des Ortsbürgermeisters
Beschlussvorlage Nr. 166/15
7. Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragsatzung)
Beschlussvorlage Nr. 230/15 – Beiblatt und Ergänzung
8. Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen und sonstige Gruppen im sozialen Bereich
Beschlussvorlage Nr. 224/15
9. Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich
Beschlussvorlage Nr. 225/15
10. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage Nr. 222/15 und Beiblatt
11. Bildung eines zeitweiligen Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR und Geschäftsordnung des zeitweiligen Ausschusses
Beschlussvorlage Nr. 228/15
12. Abberufung einer sachkundigen Einwohnerin des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) und gleichzeitige Neuberufung
Beschlussvorlage Nr. 231/15
13. Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters zu Mehrausgaben bei der Verzinsung von Steuerforderungen
Informationsvorlage Nr. 49/15
14. Jahresrechnung der Stadt Bernburg (Saale) für das Jahr 2012 und Entlastung des Oberbürgermeisters
Beschlussvorlage Nr. 226/15
15. Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA KG)
Beschlussvorlage Nr. 232/15
16. Eingliederung des Abwasserzweckverbandes "Ziethetal" in den Abwasserverband Köthen
Beschlussvorlage Nr. 198/15
17. Annahme einer Schenkung nach § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA für die Stadt Bernburg (Saale), hier: Panoramaansicht Bernburg (Saale) von Valerian Parschakow
Beschlussvorlage Nr. 221/15
18. Bebauungsplan Nr. 85, Kennwort: "Wohngebiet nördlich der Südstraße (Roschwitz)", hier: Beschluss über die Abwägung der Anregungen zum Entwurf
Beschlussvorlage Nr. 209/15
19. Bebauungsplan Nr. 85, Kennwort: "Wohngebiet nördlich der Südstraße (Roschwitz)", hier: Satzungsbeschluss
Beschlussvorlage Nr. 210/15
20. Parkraumkonzept Bernburg (Saale), Billigung des Entwurfs
Beschlussvorlage Nr. 244/15
21. 1. Nachtrag zum Treuhändlervertrag zwischen der Stadt Bernburg (Saale) (Saale) und der SALEG
Beschlussvorlage Nr. 242/15
22. Präzisierung Maßnahmeplan Hochwasser
Beschlussvorlage Nr. 250/15

23. Übertragung der Auftragsvergabe bzgl. Ersatzneubau Vereinshaus Askania Tennis/Boxen in Bernburg (Saale) auf den Hauptausschuss Beschlussvorlage Nr. 251/15
24. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- g) Protokollgenehmigung der nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 30.04.2015,
- h) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung.

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

25. Erster Quartalsbericht 2015 der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung Informationsvorlage Nr. 47/15 und Austauschblatt
26. Unterrichtung der Stadtratsmitglieder durch die Vertreter der Stadt Bernburg (Saale) in der Verbandversammlung des AZV Ziethetal gemäß § 11 Abs. 3 GKG-LSA über die Verbandversammlung am 31.03.2015 Informationsvorlage Nr. 55/15 und Beiblatt
27. Unterrichtung der Stadtratsmitglieder durch die Vertreter der Stadt Bernburg (Saale) in der Verbandversammlung des WZV "Saale-Fuhne-Ziethetal" gemäß § 11 Abs. 3 GKG-LSA über die 47. Verbandversammlung am 29.04.2015 Informationsvorlage Nr. 52/15
28. Modernisierungsvertrag Mozartstraße 6 (Fördervereinbarung) Beschlussvorlage Nr. 243/15

29. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Jürgen Weigelt gez. Henry Schütze
Stadtratsvorsitzender Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <https://ratsinfo.bernburg.de/de/sitzungstermine-2015.html> eingesehen werden.

Stadt Könnern

- **Satzung der Stadt Könnern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethetal“ und „Untere Saale“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung vom 18.06.2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethetal“ und „Untere Saale“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Könnern ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Westliche Fuhne/Ziethetal“ und „Untere Saale“.
- (2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethetal“ und „Untere Saale“ haben auf Grundlage des § 28 der Satzung des Unterhaltungsverbandes West-

liche Fuhne/Ziethen und des § 28 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes Untere Saale jeweils in der derzeit gültigen Fassung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Könnern legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit an die Stadt Könnern. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist der Anteil der Grundstücksfläche am jeweiligen Verbandgebiet.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Die Umlagesätze richten sich nach dem vom jeweiligen Unterhaltungsverband beschlossenen oder festgelegten jährlichen Beitragsatz einschließlich der Erschwer-

nizuschläge. Die Festlegung der Umlagesätze erfolgt in Form einer Ergänzungssatzung.

- (2) Umlagen unter 0,50 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt

Könnern binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Stadt Könnern ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 9 Abs. 1 die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Auskünfte und Unterlagen nicht erteilt bzw. nicht zur Verfügung stellt,
 2. § 9 Abs. 2 der Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage nicht nachkommt. Insbesondere dadurch, dass die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen nicht vollständig und wahrheitsgemäß offen gelegt werden und die bekannten Beweismittel nicht angegeben werden,
 3. § 9 Abs. 4 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Könnern nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt,
 3. § 9 Abs. 5 verhindert, dass die Stadt Könnern an Ort und Stelle prüfen kann, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 16 Abs. 3 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

gemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 30 vom 29.07.2013, außer Kraft.

Könnern, den 19.06.2015

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

gez. Sempert
Bürgermeister

Die Umlage kann im Sinne des § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Könnern zulässig.
- (2) Die Stadt Könnern darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Könnern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ vom 18.07.2013, bekannt

• **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Könnern (FHGS-Könnern)**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S 288) in der derzeit gültigen Fassung, des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz LSA) LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Könnern vom 10.01.2010 hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der im Stadtgebiet der Stadt Könnern und deren Ortsteile gelegenen und verwalteten Bestattungseinrichtungen und Anlagen, (kommunale Friedhöfe) die der Durchführung der Bestattung dienen, werden im Rahmen der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Könnern vom 01.10.2010 nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist:
- a) bei der Bestattung der nach dem Gesetz Bestattungspflichtige;
 - b) der vom Verstorbenen zu Lebzeiten beauftragte;
 - c) bei Mehrfachbelegung einer Grabstätte der Bestattungspflichtige und der Nutzungsberechtigte;
 - d) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Nutzungsberechtigte der betroffenen Grabstätten;
 - e) wer eine oder mehrere in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig.

§ 4
Erstattung von Gebühren

- (1) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die Gebühren nicht zurückerstattet.
- (2) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 30 der Friedhofssatzung entzogen, werden die Gebühren des Nutzungsrechtes nicht erstattet.

§ 5
Einziehung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 6
Gebühren

- (1) Für Leistungen der Stadt Könnern und deren Friedhofsverwaltung sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zu erheben.
- (2) Soweit eine Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Steuer neben den Kosten zu erheben.

§ 7
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldnerverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9
Alte Rechte

Gebührenrechtlich werden die Nutzungsrechte nach Bestimmungen des § 33 (alte Rechte) der Friedhofssatzung der Stadt Könnern und deren Ortsteile vom 01.01.2010 bis zum Ablauf der ersten Ruhefrist nach den Vorschriften bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Rechts behandelt.

Verlängerungen des Nutzungsrechtes, Mehrfachbelegungen oder der Neu-oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes werden nach den Gebührenregelungen des §6 dieser Gebührensatzung behandelt.

§ 10
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft:

Wiendorf	09.03.1998 ausgefertigt, in Kraft seit 01.01.1999
Edlau	05.11.1998 ausgefertigt, in Kraft seit 01.01.1999
Könnern	25.06.2012 ausgefertigt, in Kraft seit 26.07.2012
Lebendorf	23.10.2001 ausgefertigt, in Kraft seit 01.01.2002
Golbitz	24.10.2001 ausgefertigt, in Kraft seit 01.01.2002
Beesenlaublingen	19.12.2001 ausgefertigt, in Kraft seit 01.01.2002
Belleben	20.09.2001 ausgefertigt, in Kraft seit 01.01.2002
Strenznaundorf	15.11.2001 ausgefertigt, in Kraft seit 01.01.2002
Cörmigk	11.08.2005 ausgefertigt, in Kraft seit
Gerlebogk	05.03.1998 ausgefertigt, in Kraft seit 01.01.1999

Könnern, den 22.06.2015

gez. Sempert
Bürgermeister

(Siegel)

Leistungen	Anmerkung	Jahre	2015/16
Einzel	Reihe	25	700 €
Einzel	Wahl	25	851 €
Doppel	Wahl	25	1.701 €
Kinder		20	186 €
Urne	Einzel	25	327 €
Urne	Einzel	20	261 €
Urne	Einzel	15	196 €
Urne	Gemeinschaft	15	452 €
Erdbestattung			362 €
Urnenbestattung			132 €
Urnenumbettung	intern		132 €
Urnenumbettung	nach Außerhalb		68 €
Trauerhalle			45 €
Urnenversand			38 €
Bereitstellung Streugut			10 €
Gebühren			19 €

• **1. Aufhebungssatzung der Stadt Könnern**

Stadt Könnern	Beschluss Nr.: 023/2015 des Stadtrates der Stadt Könnern	Vorlagen-Nr.: 0071/15 Amt: Hauptamt AL Aktenzeichen:
--------------------------	---	---

1. Aufhebungssatzung der Stadt Könnern

Die Stadträte der Stadt Könnern beschließen in ihrer Sitzung am 18.06.2015 die

1. Aufhebungssatzung der Stadt Könnern.

Bemerkungen:

Aufgrund des § 33 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Stadträte weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte der Stadt Könnern: 20 +1
davon anwesend: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Könnern, den 18.06.2015

gez. Claes
Vorsitzender des Stadtrates

Sachverhalt:

Im Jahr 2009 wurden die Gebietsänderungsverträge mit den damaligen Gemeinden Cörmigk, Gerlebogk, Edlau und Wiendorf geschlossen. In den Verträgen wurden u.a. Regelungen zum Fortgelten des jeweiligen Ortsrechtes getroffen. In der Zwischenzeit wurde das gesamte Ortsrecht der Stadt Könnern mittels der zweiten und dritten Erstreckungssatzung auf diese Ortschaften erstreckt. Von der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises wurde angeregt, das damalige Ortsrecht aufzuheben.

Nach Auskunft der Kommunalaufsicht kann hier die Beteiligung der jeweiligen Ortschaftsräte entfallen, da die Geltungsdauer des Ortsrechtes von vornherein befristet war und „automatisch“ außer Kraft tritt und materielles Recht nicht durch den Stadtrat beschlossen wird (vgl. Handbuch für Ortschaftsräte Seite 23).

1. Aufhebungssatzung der Stadt Könnern

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 18.06.2015 die folgende Satzung zur Aufhebung des Ortsrechtes der am 01.01.2010 in die Stadt Könnern eingegliederten Gemeinden beschlossen:

§ 1

Aufhebung des Ortsrechtes der Gemeinde Cörmigk,

Folgendes Ortsrecht wird mit Ablauf des 31.12.2009 aufgehoben:

- Straßenausbaubeitragssatzung, beschlossen am 16.03.1995,
- Entschädigungssatzung vom 15.11.2006,
- 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 18.05.2009,
- Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertageseinrichtung Cörmigk vom 24.04.2003, geändert durch die 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertageseinrichtung Cörmigk vom 16.07.2003,
- Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Cörmigk vom 24.04.2003, geändert durch die 1. Änderung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Cörmigk vom 16.07.2003,
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Cörmigk vom 18.02.1999,
- Marktsatzung der Gemeinde Cörmigk vom 01.02.1996

Folgendes Ortsrecht wird mit Ablauf des 31.12.2014 aufgehoben:

- Friedhofssatzung der Gemeinde Cörmigk vom 11.05.2005, geändert durch 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 11.11.2009,
- Gebührensatzung für den Friedhof vom 11.08.2005,
- Kostenersatzsatzung (Feuerwehr) vom 22.03.2007
- Benutzersatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze, Rodelberg und Grünanlagen für die Gemeinde Cörmigk vom 10.09.2004
- Benutzerordnung das Dorfgemeinschaftshaus

§ 2

Aufhebung des Ortsrechtes der Gemeinde Edlau

Folgendes Ortsrecht wird mit Ablauf des 31.12.2009 aufgehoben:

- Marktsatzung der Gemeinde Edlau vom 13.02.1996,
- Entschädigungssatzung vom 03.08.2006,
- Erschließungsbeitragssatzung vom 24.03.1997,

Folgendes Ortsrecht wird mit Ablauf des 31.12.2011 aufgehoben:

- Kostenersatzsatzung Feuerwehr vom 07.08.2006,
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen für die Gemeinde Edlau vom 24.03.1997,
- Straßenreinigungssatzung vom 10.10.2005,
- Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertageseinrichtung Edlau vom 30.05.2003,

- Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Edlau beschlossen am 19.06.2009,
- Friedhofssatzung der Gemeinde Edlau vom 05.11.1998, geändert durch 1. Änderung der Satzung vom 26.11.2009,
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Edlau vom 05.11.1998,
- Benutzerordnung für das Dorfgemeinschaftshaus/Tanztenne vom 20.07.2000

§ 3

Aufhebung des Ortsrechtes der Gemeinde Gerlebogk

Folgendes Ortsrecht wird mit Ablauf des 31.12.2009 aufgehoben:

- Entschädigungssatzung vom 19.07.2006

Folgendes Ortsrecht wird mit Ablauf des 31.12.2014 aufgehoben:

- Kostenersatzsatzung (Feuerwehr) vom 09.05.2006,
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 18.09.2007,
- Straßenreinigungssatzung vom 10.04.2003, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 27.03.2008,
- Friedhofssatzung vom 05.03.1998, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.11.2009,
- Friedhofsgebührensatzung vom 05.03.1998,
- Benutzerordnung für das Dorfgemeinschaftshaus vom 27.04.2006

§ 4

Aufhebung des Ortsrechtes der Gemeinde Wiendorf

Folgendes Ortsrecht wird mit Ablauf des 31.12.2009 aufgehoben:

- Benutzerordnung vom 11.10.2005,
- Entschädigungssatzung vom 15.01.2007,
- Straßenreinigungssatzung vom 09.03.1998,
- Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Wiendorf vom 03.06.1996,
- Satzung über die Festsetzung des Elternbeitrages für den Besuch einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Wiendorf für das Jahr 1997 vom 19.11.1996,
- Marktsatzung der Gemeinde Wiendorf vom 04.03.1996,
- Erschließungsbeitragssatzung vom 21.05.1997,
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wiendorf vom 21.05.1997,

Folgendes Ortsrecht wird mit Ablauf des 31.12.2011 aufgehoben:

- Kostenersatzsatzung (Feuerwehr) vom 14.02.2007,
- Friedhofssatzung vom 09.03.1998 zul. geändert durch Änderungssatzungen vom 14.12.1998,
- Friedhofsgebührensatzung vom 09.03.1998 zul. geändert durch Änderungssatzungen vom 03.05.1999 und 19.10.2009,
- Satzung der Gemeinde Wiendorf zum Schutz der Bäume vom 16.08.1999

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Könnern, den 19.06.2015

gez. Sempert
Bürgermeister

(Siegel)

Stadt Hecklingen

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Hecklingen zur Bürgermeisterstichwahl – Endgültiges Wahlergebnis der Bürgermeisterstichwahl in der Stadt Hecklingen am 21. Juni 2015

Die Bekanntmachung ist als Anlage beige-fügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

83. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 30.06.2015

Datum: Dienstag, den 30.06.2015,
18.00 Uhr

Ort: AZV „Saalemündung“
Sitzungssaal, Breite 9,
in 39240 Calbe (Saale)

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung im öffentlichen Teil
3. Einwohnerfragestunde
4. Einwendungen gegen die Niederschrift im öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
2. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten und Bekanntgabe der Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung
6. Beschluss zum Maßnahmeplan zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Gemeinden und weiteren Körperschaften des öffentlichen

Rechts – Hochwasserhilfe 2013 -
Nachmeldung von Einzelmaßnahmen
Beratung und Beschlussfassung –
BV 365/15

7. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

1. Feststellen der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil
2. Einwendungen gegen die Niederschrift im nicht öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
3. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten
4. Vergabebeschluss:
Ersatzneubau Schmutzwasserdruckrohrleitung Nienburg OT Wedlitz / Wispitz nach Calbe (Saale) OT Schwarz
Beratung und Beschlussfassung –
BV 366/15

5. Vergabebeschluss:
Ersatzneubau Schmutzwasserkanal, Kanalsanierung

Stadt Barby – Gemeinde Zuchau – 2.
BA August-Bebel-Straße
Beratung und Beschlussfassung –
BV 367/15

6. Vergabebeschluss:
L 63 OU Calbe – Süd – 1. Bauabschnitt Los 3 Mischwasserkanal Nienburger Straße
Beratung und Beschlussfassung –
BV 368/15

7. Vergabebeschluss:
Lieferung eines Saugspülfahrzeuges
Beratung und Beschlussfassung –
BV 369/15

8. Vergabebeschluss:
Beschaffung und Implementierung
eines ERP-Systems für die Abwas-
serwirtschaft
Beratung und Beschlussfassung –
BV 359/15
10. Anfragen und Anregungen der Ver-
bandsmitglieder
11. Schließung des nicht öffentlichen
Teils der Sitzung

gez. Hause
Vorsitzender der Versammlung

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Hecklingen zur Bürgermeisterstichwahl – Endgültiges Wahlergebnis der Bürgermeisterstichwahl in der Stadt Hecklingen am 21. Juni 2015

Der Wahlausschuss der Stadt Hecklingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Juni 2015 das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterstichwahl vom 21. Juni 2015 wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	6.169
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	1.982
Ungültige Stimmzettel:	12
Gültige Stimmzettel:	1.970
Gültige Stimmen:	1.970

Auf die Bewerber für das Amt des Bürgermeisters in der Stadt Hecklingen entfielen in der Stichwahl folgende Stimmen:

1. Epperlein, Uwe	WGH	1.207	61,27 %
2. Kosche, Hans-Rüdiger	CDU	763	38,73 %

Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass der Bewerber

Uwe Epperlein

die höchste Stimmenzahl erhalten hat und damit zum Bürgermeister der Stadt Hecklingen gewählt worden ist. Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Hecklingen, Frau Nancy Funke, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hecklingen, den 23. Juni 2015

gez. Sigrid Bleile
stellv. Wahlleiterin